

Statuten des Vereins Arbeitskreis zur Automatisierten Deduktion in der Geometrie im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Version ab 15. August 2025

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen “Arbeitskreis zur Automatisierten Deduktion in der Geometrie”.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf internationaler Ebene.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Wissenschaft und Technik im Bereich der automatisierten Beweisführung in Geometrie durch

- a. die Vertretung von Interessierten in Forschung und Lehre,
- b. die Förderung des Wissens und der Anwendung von Algorithmen und von Software zur automatisierten, geometrischen Beweisführung,
- c. den Auf- und Ausbau des Fachbereichs.

Ein zentrales Ziel des Vereins ist die Organisation der ADG-(Automated Deduction in Geometry) Konferenz.

Der Arbeitskreis zur Automatisierten Deduktion in der Geometrie ist eine selbstständige, politisch unabhängige, gemeinnützige Fachvereinigung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Die Organisation der ADG-Konferenz zur Präsentation von Software-Tools, welche die Geometrie und automatische Deduktion verbinden,

- b. die Durchführung und Unterstützung relevanter Forschungsarbeiten,
 - c. die Erstellung und Wartung von Informationsseiten im Internet,
 - d. die Erstellung und den Austausch von wissenschaftlichen Arbeiten,
 - e. der Auf- und Ausbau eines Informations- und Kommunikationsnetzwerkes,
 - f. die Förderung der Beziehungen zu Universitäten, Forschungseinrichtungen und gleichartigen Organisationen im In- und Ausland,
 - g. eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Beratung von Interessierten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- 1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - 2. Spenden,
 - 3. Sammlungen,
 - 4. Schenkungen,
 - 5. Vermächtnisse,
 - 6. Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand,
 - 7. Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen,
 - 8. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ihre Aufgaben umfassen unter anderem:
- a. Die Unterstützung bei von Forschungsprojekten und Initiativen des Vereins,
 - b. die aktive Mitwirkung an den vom Verein organisierten Veranstaltungen,
 - c. die Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten,
 - d. die Teilnahme an Generalversammlungen sowie die Mitwirkung an Beschlussfassungen durch Stimmabgabe,
 - e. die Mitwirkung an der Erstellung und Verbreitung von wissenschaftlichen Publikationen, Software und Lehrmaterialien und
 - f. das Engagement in Ausschüssen oder Arbeitsgruppen, die sich mit bestimmten Projekten oder Zielen des Vereins befassen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein in erster Linie durch finanzielle Zuwendungen und andere materielle Beiträge unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die in unterschiedlichen Bereichen der Mathematik als Forschende, Lehrende oder Studierende tätig sind bzw. waren, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche die Interessen der Forschung und Lehre aktiv fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen weltweit offen. Es bestehen keine geografischen Einschränkungen, und die Mitglieder müssen weder in Österreich ansässig noch österreichische Staatsbürger sein.

- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur bis zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaften kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Jeder Mitgliederstatus bedarf der jährlichen Bestätigung. Zu diesem Zweck werden alle Mitglieder einmal jährlich vom Verein schriftlich (postalisch oder elektronisch) benachrichtigt und aufgefordert, innerhalb von vier Wochen ihre Mitgliedschaft durch eine entsprechende Rückmeldung zu bestätigen oder zu beenden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung, gilt die Mitgliedschaft ab dem darauffolgenden 1. Januar als beendet. Auf diese Folge wird in der Benachrichtigung ausdrücklich hingewiesen. Mitglieder ohne Zugang zu elektronischen Kommunikationsmitteln werden postalisch informiert.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Generalversammlungen können persönlich oder per Videokonferenz abgehalten werden, um den Mitgliedern die Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme zu bieten. Die Art der Versammlung, ob persönlich oder online, wird allen Mitgliedern im Voraus mitgeteilt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der Kassier/die Kassierin.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Die Generalversammlung prüft und genehmigt die Tätigkeitsberichte des Vorstands, die Jahresabschlüsse sowie den Haushaltsplan des Vereins.
2. Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und hat gemäß § 11 das Recht, diese abzurufen.
3. Die Generalversammlung erkennt die ADG-Konferenz als zentrale Aktivität des Vereins an und übt Aufsicht aus, indem sie die Planungen für die Konferenz prüft und genehmigt, um sicherzustellen, dass sie mit den Zielen und Vorgaben des Vereins übereinstimmen.
4. Die Generalversammlung bestätigt die Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss der ADG-Konferenz, wie in der ADG-Satzung festgelegt.
5. Die Generalversammlung ist dafür verantwortlich, dass alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der ADG-Konferenz gemäß der ADG-Satzung durchgeführt werden.
6. Die Generalversammlung überprüft Berichte zur ADG-Konferenz, einschließlich der Ergebnisse und der finanziellen Leistung, um sicherzustellen, dass die Erreichung der

Ziele des Vereins im Bereich der automatisierten Deduktion in der Geometrie gefördert wird.

7. Alle wesentlichen Vorschläge oder Änderungen zur ADG-Konferenz, wie deren Format, Häufigkeit oder Ausrichtung, müssen von der Generalversammlung genehmigt werden, um die Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins sicherzustellen.
8. Die Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
9. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
10. Die Generalversammlung hat das Recht, die Satzung des Vereins zu ändern.
11. Die Generalversammlung kann über die Auflösung des Vereins entscheiden.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Obmann/der Obfrau und dem Kassier/der Kassierin. Darüber hinaus ist es bei der Ernennung dieser Mitglieder die Unabhängigkeit des Vereins zu wahren und sicherzustellen, dass alle Entscheidungen im besten Interesse des Vereins als Ganzes getroffen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs. 1). Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Beide Funktionen im Vorstand sind persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau oder vom Kassier/der Kassierin schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder eingeladen wurden und beide anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns/der Obfrau den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau. Bei Verhinderung führt der Kassier/die Kassierin den Vorsitz. Ist auch der Kassier/die Kassierin verhindert, ist der Vorstand handlungsunfähig. In diesem Fall sind die in § 11 Abs. 2 genannten Regelungen (Kooptierung, Einberufung außerordentlicher Generalversammlung) anzuwenden.

- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11a: Beziehung zum ADG Steering Committee

- (1) Der Verein und sein Vorstand handeln im Sinne der Ziele, Vorgaben und Beschlüsse des ADG Steering Committees. Sie richten ihre Tätigkeit insbesondere nach den Empfehlungen und strategischen Leitlinien dieses Gremiums aus.
- (2) Der Vorstand sorgt für eine enge Abstimmung mit dem ADG Steering Committee und trägt dafür Sorge, dass die Durchführung der ADG-Konferenz und sonstiger Vereinsaktivitäten mit den Entscheidungen des Steering Committees im Einklang steht.
- (3) Bei der Umsetzung der Vorgaben und der Zusammenarbeit mit dem ADG Steering Committee ist die Unabhängigkeit des Vereins sicherzustellen. Alle Entscheidungen sind im besten Interesse des Vereins zu treffen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Die Organisation der ADG-Konferenz;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Der Obmann/die Obfrau und der Kassier/die Kassierin werden gemeinsam ermächtigt, bestimmten Mitgliedern zu einem bestimmten, konkret zu bezeichnenden Girokonto des Vereins eine Einzelzeichnungsberechtigung im Sinne der Ziffer 32 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank einzuräumen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des jeweils anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/der Obfrau und dem Kassier/der Kassierin erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Protokollführung der Generalversammlung und des Vorstands wird vom Obmann/von der Obfrau oder dem Kassier/der Kassierin wahrgenommen.
- (7) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung des Obmanns/der Obfrau übernimmt der Kassier/die Kassierin die jeweiligen Aufgaben und umgekehrt.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs. 1) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für

die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt oder für Zwecke der Sozialhilfe verwendet werden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.